

## **Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ im Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften**

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat der Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim am 17.01.2018 die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

### **Präambel**

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des berufsintegrierten Dualen Master-Studienganges „Soziale Dienste“ im Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim. Der Studienaufbau und die inhaltliche Bestimmung der Studienleistungen dieser Fachrichtung werden durch die Studienordnung näher geregelt.

### **ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit einen vertieften berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Dieses Studium baut konsekutiv auf dem Bachelorabschluss Sozial- und Organisationspädagogik des Fachbereichs I der Universität Hildesheim auf oder auf einem anderen als gleichwertig geltenden Abschluss. Es wird dabei insbesondere das Hildesheimer Profil der Verknüpfung von Sozial- und Organisationspädagogik in unterschiedlichen Studienschwerpunkten vertiefend studiert.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Absolventinnen und Absolventen die gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, welche notwendig sind, um hoch qualifizierte berufliche Aufgaben zu übernehmen, und über die Fähigkeit verfügen, dafür wissenschaftlich fundierte Methoden und professionelle Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden. In seiner Grundausrichtung ist der Studiengang stärker anwendungsorientiert.

#### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

#### **§ 3 Studiendauer, Studienumfang**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Das Studium ist in Module gegliedert. Der Aufbau des Studiums wird in § 19 geregelt.
- (4) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 120 LP erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird in den §§ 19 und 20 dieser Prüfungsordnung sowie in der Studienordnung beschrieben.

#### **§ 4**

#### **Ständige Prüfungskommission**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird die ständige Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein/e im Studiengang Soziale Dienste eingeschriebene/r Student/in. Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende(n) und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die der Professorengruppe angehören müssen, wählen die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Die ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das Prüfungsamt führt im Auftrag der ständigen Prüfungskommission die Prüfungsakten.
- (3) Die ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professoren/innengruppe, anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die oder den jeweiligen Vorsitzende(n) oder ihre bzw. seine Stellvertreter/innen übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der ständigen Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende

bzw. den Vorsitzenden der ständigen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende**

- (1) Die ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 zur Prüfung berechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.
- (2) Studienabschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Abschlusskolloquium) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die von der ständigen Prüfungskommission bestellt werden.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der studienabschließenden Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitz der ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 S. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die ständige Prüfungskommission zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen denjenigen von Modulen des entsprechenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfun-

gen, insbesondere im Hinblick auf die dadurch nachzuweisenden Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Anerkennung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

- (5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.
- (7) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

## **§ 7**

### **Modulprüfungen, Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungspunkte werden – soweit nicht anders geregelt – im Rahmen von in der Studienordnung beschriebenen Modulen erworben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (workload) von 30 Zeitstunden. Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen und/oder berufspraktische Tätigkeiten, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Es wird durch eine Modulprüfung bewertet. Modulprüfungen beziehen sich auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen. Sie finden studienbegleitend, in der Regel spätestens am Ende des jeweiligen Moduls, statt.
- (2) Eine Modulprüfung kann in Ausnahmefällen aus Modulteilprüfungen bestehen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer zugeordneter Lehrveranstaltungen beziehen. Soweit Modulteilprüfungen vorgesehen sind, wird dies in den Modulbeschreibungen didaktisch begründet. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die für ein Modul vorgesehenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich absolviert wurde, d. h. alle für das Bestehen des Moduls notwendigen Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Modul- bzw. Modulteilprüfungen können in Form von
  - a) Klausuren,
  - b) mündlichen Prüfungen,
  - c) Hausarbeiten,
  - d) Referaten mit Ausarbeitung,
  - e) Praxis-Transfer-Projekten (PTP),
  - f) Reflexionsorientierten Praxisstudien (RTS) oder

- g) Applied Science Laps (ASL) angeboten werden.
- (4) In den Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls bzw. des Modulteils mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. Sie beträgt jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig.
  - (5) Mündliche Prüfungen dauern für jeden/jede Kandidaten/in in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit max. 4 Teilnehmern/innen durchgeführt werden.
  - (6) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Auseinandersetzung zu einer ausgewählten Fragestellung im jeweiligen Themengebiet.
  - (7) Ein Referat mit einer Ausarbeitung ist eine mündliche wissenschaftliche Präsentation eines ausgewählten wissenschaftlichen Fachgebiets, die durch eine schriftliche Auseinandersetzung ergänzt wird.
  - (8) Ein Praxis-Transfer-Projekt (PTP) ist eine mündliche oder schriftliche Analyse und Reflexion einer handlungsorientierten Problem- und/oder Fragestellung unter Nutzung des am Lernort Universität erworbenen wissenschaftlichen Wissens. Die zugrundeliegenden Problem- und/oder Fragestellungen werden im Kontext der betrieblichen Praxis identifiziert und analysiert.
  - (9) Eine Reflexionsorientierte Transferstudie (RTS) ist eine mündliche oder schriftliche erkenntnisorientierte wissenschaftliche Analyse des betrieblichen Erfahrungsfeldes sowie die wissenschaftlich fundierte Entwicklung von Gestaltungsvorschlägen. Grundlegend ist hier ein forschender Zugang zu praktischen Problem- und Fragestellungen.
  - (10) Ein Applied Science Lap (ASL) ist eine fortlaufende mündliche oder schriftliche wissenschaftliche Reflexion der betrieblichen Praxis.
  - (11) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Prüfling und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen. Geeignete Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit ausgelegt und vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings individuell zurechenbar ist.
  - (12) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.
  - (13) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
    1. Bezeichnung des Moduls und ggf. des Modulteils,
    2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
    3. die Art der Prüfung,
    4. Datum bzw. Zeitraum und Ort der Prüfung,
    5. die Benotung gemäß § 10,
    6. die mit der Prüfung erworbene Anzahl Leistungspunkte.
  - (14) Die Studienordnung regelt die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Modul zugeordnet sind.

## § 8

### Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende nach der Meldung ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung, Praxis-Transfer-Projekt, Reflexionsorientierte Transferstudie) nicht fristgemäß einreicht oder
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei einem zweiten festgestellten Täuschungsversuch oder bei einem Täuschungsversuch im Zusammenhang mit der Masterarbeit gilt die entsprechende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die ständige Prüfungskommission nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung der ständigen Prüfungskommission setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.
- (4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert
- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend
- In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.
- (5) Durchschnittsnote errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.

## § 11

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden werden, bis zu drei Mal wiederholt werden. Für die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium gilt § 20 Abs. 11 S. 1.
- (2) Die erste Wiederholungsmöglichkeit soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung angeboten werden. Die zweite und dritte Wiederholungsmöglichkeit können in einem späteren Semester angeboten werden.
- (3) Wird auch der vierte Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so sind die Modulprüfung und damit auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle laut Studienordnung für das Modul vorgesehenen Studien und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

## § 12

### Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Modulnoten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des Studiengangs entsprechend Anlage 2a ergänzt. Die zugrundeliegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen.
- (3) Zur bestandenen Masterprüfung werden zusätzlich zu dem nach Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das den Aufbau des Studiums erläutert,

sowie ein „Transcript of Records“, das einen Überblick über die belegten Module und Teilmodule sowie die darin erworbenen Leistungspunkte und Noten gibt. (Anlage 3).

- (4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält die oder der Geprüfte einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält
  - eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;
  - bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
  - die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende/n wird im Prüfungsamt ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet.
- (7) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 3 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt.

### **§ 13 Einstufungsprüfung**

- (1) Abweichend von den §§ 7 und 19 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Studien begleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 7 und § 10, keine Noten vergeben.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer
  - die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und
  - über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt
  - und aktuell in einem Umfang der Mindestarbeitszeit von 20 Stunden bzw. 50% der regulären Wochenarbeitszeit bei einer Praxiseinrichtung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Bereich der sozialen Dienste am Arbeitsmarkt beschäftigt ist.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieses Faches an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Masterprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers
  - Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3
  - Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt der Prüfungsausschuss zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.



- (5) Mit der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei er mehrere der in § 7 Abs. 3 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Er ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.
- (6) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festgestellt, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Leistungsbereichen diese Punkte angerechnet werden können.
- (7) Der Prüfungsausschuss fasst über die Empfehlung der Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.
- (8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 11 entsprechend.

#### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die oder der Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der bzw. dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der ständigen Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das „Transkript of Records“. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

#### **§ 15 Schutzbestimmungen**

- (1) Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.
- (3) Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen.

(4) Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. Die werdende Mutter hat die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. Für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

## **§ 17**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Die ständige Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen, insbesondere gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Abschlussmodulprüfung) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch konkret und substantiiert gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen und die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch nicht bereits in dem Verfahren nach Absatz 3 abhilft, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird vor diesen wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

## **ZWEITER TEIL**

### **Die Module des berufsintegrierenden Dualen Master-Studienganges „Soziale Dienste“**

## **§ 19 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Das Studium setzt sich aus den im Folgenden aufgezählten Modulen. Diesen sind, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, bestimmte Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden - SWS) zugeordnet. Die Dauer des Praxisstudiums ist wie die des Selbststudiums in Zeitstunden angegeben; die Angaben dazu finden sich im Modulhandbuch. In Abhängigkeit zum insgesamt für ein Modul veranschlagten Arbeitswand (workload) werden Leistungspunkte erworben, wobei ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Leistungspunkte werden erst nach bestandener Prüfungsleistung gutgeschrieben.

(2) Die Module des Studienganges sind:

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
1 Theorien der Sozial- und Organisationspädagogik	4	9
2 Soziale Dienste in der Kinder- und Jugendhilfe und am Arbeitsmarkt – Theorien und aktuelle Konzepte	4	12
3 Recht, Gesellschafts- und Sozialpolitik	4	9
4 Sozial- und organisationspädagogisches Forschungspraktikum	4	12
5 Leitungs-, Entwicklungs- und Handlungskompetenz in sozialen Diensten	4	9
6 Studienschwerpunkt Soziale Dienste		12
7 Professionelle Haltung, Ethik und Supervision		30
8 Masterbegleitende Schreib- und Forschungswerkstatt	2	7
9 Masterarbeit und Kolloquium		20
<b>Gesamtpunktzahl</b>		<b>120</b>

### **§ 20 Masterarbeit und Abschlusskolloquium**

- (1) Studienabschließende Leistungen sind die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium. Beides zusammen (Abschlussarbeit 16 LP und Kolloquium 4 LP) wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.
- (2) Zur Anmeldung der Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 80 Leistungspunkte erbracht hat. Mit der Meldung zur Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt werden und das Abschlusskolloquium abgelegt werden soll.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die ständige Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche, vorzugsweise empirische Fragestellung aus dem Bereich der Sozial- und Organisationspädagogik mit Bezug zur beruflichen Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder sozialen Dienste am Arbeitsmarkt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem zur selbstständigen Lehre im Master-Studiengang „Soziale Dienste“ berechtigten und von der ständigen Prüfungskommission als Betreuerin oder Betreuer einer Masterarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Mit Genehmigung der ständigen Prüfungskommission kann das Thema auch von einer oder einem anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachgebiet Sozial- und Organisationspädagogik bestellt werden.
- (5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 20 Abs. 3 erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung findet als Einzelprüfung statt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Ausnahmsweise kann die ständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann die ständige Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Attest glaubhaft gemacht werden.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. (§ 9 Abs. 1)
- (9) Bei der Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat (Anlage 4).
- (10) Das Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, sich in dem die Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen. Das Abschlusskolloquium besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert die oder der Studierende 20 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 40 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Master-Arbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Das Abschlusskolloquium ist hochschulöffentlich.
- (11) Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium können bei „nicht ausreichender“ bzw. „als nicht ausreichend geltender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit entsprechend § 20 Abs. 7 Satz 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit bzw. das zweite Abschlusskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 21**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums**

- (1) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. Zur Bewertung der Abschlussarbeit ist mindestens ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 2 und 3 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung. Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Bei einer Differenz der Beurteilungen von mehr als einer ganzen Note bestellt die ständige Prüfungskommission eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Prüfende oder Prüfenden, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Hat ein Prüfender oder eine Prüfende die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, der andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt die ständige Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.
- (3) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Abschlusskolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Masterarbeit im Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet die sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten ergibt. Dabei wird die Note für die Masterarbeit doppelt gewichtet. Die Einheit aus Masterarbeit und Abschlusskolloquium kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

## **§ 22**

### **Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen in § 19 Abs. 2 genannten Modulen sowie in den Studien abschließenden Prüfungen nach § 21 die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem durch die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungen erreicht wurden.
- (3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den Modulen (nach § 19 Abs.2 bis 4) erreichten Noten gebildet. Wurden in einem Modul mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erzielt, so geht es gleichwohl nur mit der vorgesehenen Punktzahl in die Gesamtnote ein. Die zusätzlichen Leistungen werden im Transcript aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend
- (5) Stellt die ständige Prüfungskommission fest, dass eine gemäß Absatz 3 mit „sehr gut“ benotete Master-Prüfung eine überragende Leistung darstellt, wird für die Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (6) Wird die Masterarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 23**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2018/2019 ihr Studium im berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ aufnehmen.

**Anlage 1**

(zu § 2)

Universität Hildesheim  
Fachbereich 1  
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

**Urkunde für den Master of Arts**

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich 1, Erziehungs- und Sozialwissenschaften für das erfolgreiche Absolvieren des berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengangs „Soziale Dienste“ an

Frau / Herrn\*) .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Master of Arts**

Siegel                      Hildesheim, den .....

.....  
Vorsitzende / Vorsitzender\*)  
der ständigen Prüfungskommission

---

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 2**  
**(zu § 13)**

Universität Hildesheim  
Fachbereich 1  
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

**Zeugnis über die Master-Prüfung in dem berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“**

Frau / Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum Master of Arts im berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ bestanden. Das Gesamturteil lautet:  
..... \*\*)

Die Masterarbeit hat das Thema: .....

Die Bewertung der Masterarbeit und der Leistungen in den Modulprüfungen lauten:

Modul NN (\*\*\*\*)(\*\*\*) .....

Masterarbeit/ .....  
Abschlusskolloquium .....

Siegel                      Hildesheim, den .....

.....  
Dekanin/Dekan\*)

.....  
Vorsitzende / Vorsitzender\*)  
der ständigen Prüfungskommission

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\*) Noten in der Masterarbeit und den studienbegleitenden Modulprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\*\*\*)Liste aller Module



Anlage 2a

Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre (gem. § ##)

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absolvent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0– 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

\* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

**Anlage 3**

(zu § 13)



---

**Diploma Supplement**

---

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

**1.2 Geburtsdatum, -ort, -land**

**1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

**2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Arts (M.A.)

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

---

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Sozial- und Organisationspädagogik; Soziale Dienste

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Universität Hildesheim

Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften

**Status (Typ / Trägerschaft)**

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

[s.o.]

**Status (Typ / Trägerschaft)**

[s.o.] / [s.o.]

**2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

zweiter Hochschulabschluss; konsekutiv; vertiefter berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss inkl. Masterarbeit

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Leistungspunkte (= Credits)

#### **3.3 Zugangsvoraussetzungen**

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewerteter Bachelor-Abschluss in der Fachrichtung Sozial- und Organisationspädagogik oder ein als gleichwertig anerkannter anderer Studienabschluss und eine mindestens 20 Stunden bzw. 50% der regulären Wochenarbeitszeit umfassende Beschäftigung bei einer Praxiseinrichtung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder aus dem Bereich der sozialen Dienste am Arbeitsmarkt.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeit-Studium

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin**

Ziel des dualen Masterstudiums „Soziale Dienste“ ist es, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder von sozialen Diensten am Arbeitsmarkt vorzubereiten. Das Studium baut konsekutiv auf dem einschlägigen Bachelor-Abschluss Sozial- und Organisationspädagogik im Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim oder auf einen anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf.

Die Absolventen/innen dieses Master-Studiengangs sollten

- über ein umfassendes theoretisches Wissen zu sozialen Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe und sozialen Diensten am Arbeitsmarkt und vertiefte forschungsmethodische Kenntnisse verfügen;
- breite fachliche und methodische Kompetenzen besitzen, die sie für leitende Positionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder sozialen Diensten am Arbeitsmarkt qualifizieren;
- den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion zu sozialen Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe und sozialen Diensten am Arbeitsmarkt überblicken.

Die Absolventen sollten in der Lage sein:

- organisatorische Zusammenhänge und Funktionsweisen im Kontext von sozialen Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe oder am Arbeitsmarkt in ihrer Systematik zu erkennen und Maßnahmen zu ihrer Veränderung zu entwickeln;
- einschlägige Probleme diagnostisch einzuordnen und mit Klient/innen und ihrem Problem professionell umzugehen;
- wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig und kreativ zur Lösung von Forschungs- und Praxisproblemen zu nutzen.

Die Absolventen/innen des berufsintegrierenden Dualen Master-Studienganges „Soziale Dienste“ werden für eine leitende und hoch qualifizierte Tätigkeit in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Dienste am Arbeitsmarkt qualifiziert. Es werden damit auch die Voraussetzungen für postgraduale wissenschaftliche Weiterqualifizierung geschaffen.

Die Module sind zwei Studienjahren zugeordnet. Neben den Pflichtmodulen müssen die Studierenden Studienschwerpunkte belegen. Studienschwerpunkte sind (wahlweise) Kinder- und Jugendhilfe oder soziale Dienste am Arbeitsmarkt. In dem jeweiligen Studienschwerpunkt (siehe Transcript of Records) verfügen die Absolventen/innen über vertiefte, systematische Kenntnisse. In frei wählbaren Fachgebieten sollen die Studierenden zudem eigene Schwerpunkte setzen und Vertiefungen vornehmen (siehe Transcript of Records).

Im Rahmen ihres Studiums sind die Studierenden begleitend berufstätig. Sie erbringen regelmäßig Prüfungsleistungen zum Theorie-Praxis-Transfer und werden bei der kritischen Reflexion ihrer Praxistätigkeit und ihrer Studiengestaltung unterstützt.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Sie ist Bestandteil des Abschlussmoduls „Masterarbeit und Kolloquium“, zu dem auch ein einstündiges Abschlusskolloquium gehört.

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt. Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### **4.5 Gesamtnote**

---

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem durch die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungen erreicht wurden.

Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

**5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

qualifiziert zur Promotion

**5.2 Beruflicher Status**

Der Master-Abschluss berechtigt zu Tätigkeiten in Bereichen der Sozial- und Organisationspädagogik, insbesondere sozialen Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe und sozialen Diensten am Arbeitsmarkt

**6. WEITERE ANGABEN**

**6.1 Weitere Angaben**

**6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Sozial- und Organisationspädagogik: <http://www.uni-hildesheim.de/de/sozpaed.htm>

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom:\_\_\_

Zeugnis vom:\_\_\_

Transcript of Records:\_\_\_

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM in DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und –abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

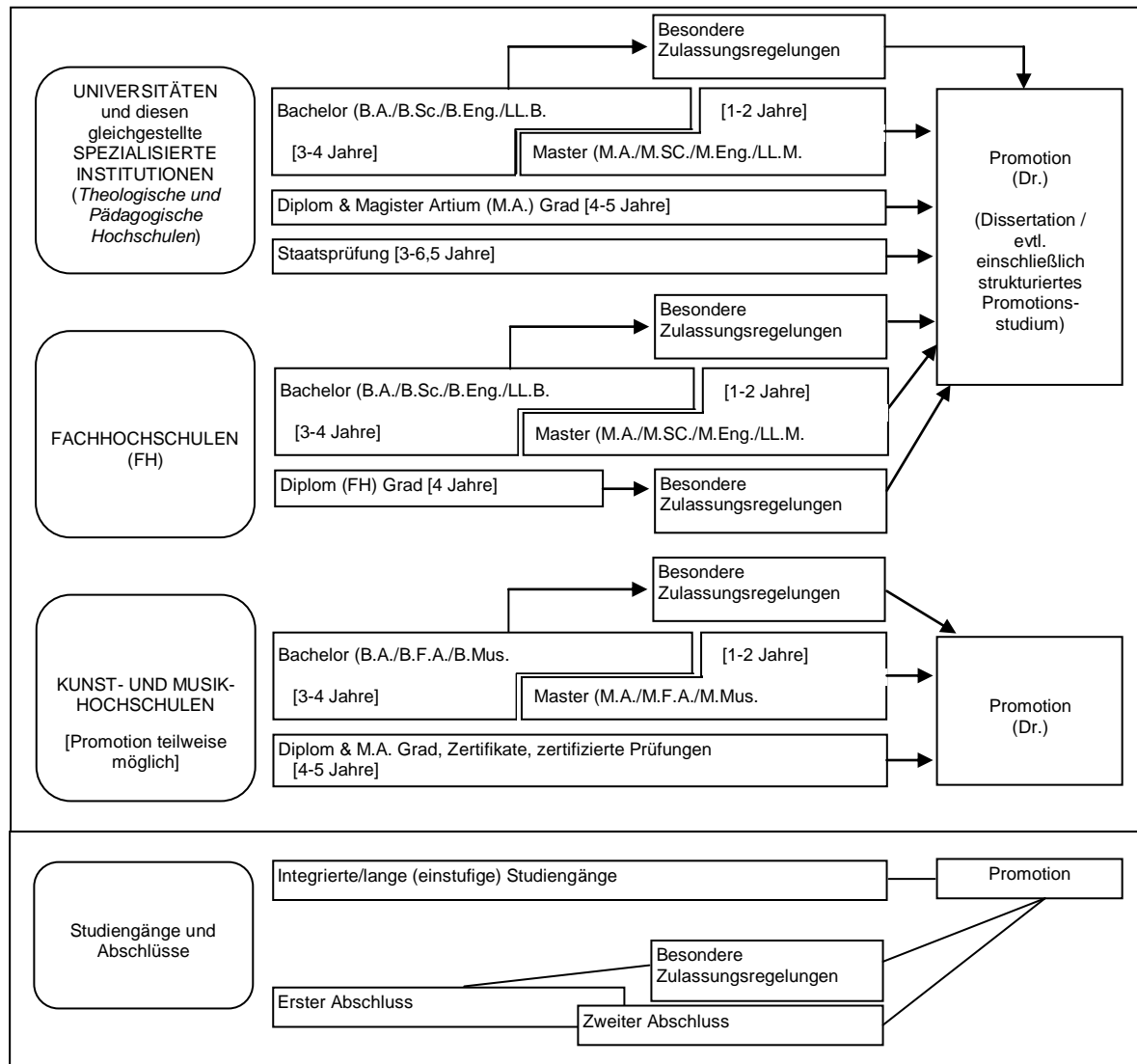
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)<sup>3</sup> orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

**8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

**8.4.1 Bachelor**

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

**8.4.2 Master**

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

**8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung**

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprü-

lorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

**8.6 Benotungsskala**

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

**8.7 Hochschulzugang**

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

**8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik**

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für

- fung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
  - Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### **8.5 Promotion**

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bache-

die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.





Transcript of Records

<b>Stiftung Universität Hildesheim</b> Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
<b>Name, Vorname der/des Studierenden</b>	
<b>Geschlecht</b>	
<b>Geburtsdatum, -ort und -land</b>	
<b>Studiengang</b>	Berufsintegrierender Dualer Master-Studiengang „Soziale Dienste“
<b>Matrikelnummer</b>	
<b>Semester der Immatrikulation</b>	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note		LP
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>				
	<b>Teilmodultitel</b>	<b>TM</b>	<b>PF</b>				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	<i>Modultitel</i>	<i>M</i>	<i>PF</i>				
	...						
<b>Gesamt</b>							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Prüfungsamtes

**Nr.**

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

**Modulinhalte**

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Typ**

M	= Modul
BM	= Basismodul
AM	= Aufbaumodul
VM	= Vertiefungsmodul
TM	= Teilmodul
LV	= Lehrveranstaltung

**Art**

PF	= Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF	= Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU	= Zusatzfach
DA	= Abschlussarbeit
MA	= Masterarbeit
BA	= Bachelorarbeit
VF	= Vertiefungsgebiet
NF	= Nebenfach/ Anwendungsfach

**Zeit/ Dauer**

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS	= Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS	= Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj	= Studienjahr
S	= Semester
T	= Trimester

**Benotungssystem (Lokale Note)**

- 1 = sehr gut; eine besonders hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für “bestanden“) vermerkt.

**LP (= Leistungspunkte; Credits)**

- 1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
- 1 Semester = 30 Leistungspunkte

ANLAGE 4

**Versicherung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Masterarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen. Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Mir ist weiterhin bekannt, dass gem. § 156 StGB bzw. § 161 Abs. 1 StGB eine vorsätzliche bzw. eine fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bzw. bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift